



# VEREINBARUNG GEMÄSS § 8A ABS. 4 SGB VIII UND GEMÄSS § 72A SGB VIII

Zwischen

dem Landkreis Rostock  
als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,  
vertreten durch den Landrat Sebastian Constien  
vertreten durch  
die Leiterin des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe Frau Nina Bergles  
sowie  
den Leiter des Amtes für Jugend und Familie Herrn Stephan Urgast  
(nachfolgend Jugendamt genannt)

und

dem Verein, welcher Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII  
erbringt:

*(von 1990)*  
SV Krakow am See e.V.  
An der Obstplantage 9  
18297 Krakow am See  
(nachfolgend Träger genannt)

wird für die vom Träger angebotenen Leistungen der Jugendhilfe gem. § 2 Abs. 2 SGB VIII sowie für die anderen Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 Abs. 3 SGB VIII nachfolgende Vereinbarung getroffen:



## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Allgemeiner Schutzauftrag.....	3
§ 2	Umsetzung der Vereinbarung.....	3
§ 3	Handlungsschritte.....	3
§ 4	Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos.....	4
§ 5	Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt.....	4
§ 6	Dokumentation.....	5
§ 7	Qualitätsentwicklung und -sicherung.....	5
§ 8	Datenschutz.....	6
§ 9	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII.....	6
§ 10	Inkrafttreten, Beendigung der Vereinbarung, salvatorische Klausel.....	7



## § 1 ALLGEMEINER SCHUTZAUFTRAG

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, betont die eigene Verantwortung der Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages und beschreibt die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
- (3) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass alle beim Träger tätigen Personen über diese Vereinbarung unterrichtet sind. Bei der Abschätzung von Risiken sind auch „kritische Zeitpunkte“ zu beachten. Dies können insbesondere sein:
  - Mitarbeiterwechsel oder Personalfluktuationen
  - Abmeldung aus der Einrichtung, z.B. Kitas

## § 2 UMSETZUNG DER VEREINBARUNG

- (1) In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen und Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen. Dabei ist es unerheblich, ob eine Fachkraft oder eine Nichtfachkraft in Teilzeit oder Vollzeit, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich für den Träger tätig ist.
- (2) Hat eine Nichtfachkraft den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung oder nimmt diese mögliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung wahr und ist bei dem Träger eine Fachkraft tätig, so soll die Nichtfachkraft ihre Beobachtungen oder Wahrnehmungen der Fachkraft mitteilen.
- (3) Ist beim Träger keine Fachkraft tätig, soll die Nichtfachkraft ihre Beobachtungen und Wahrnehmungen unverzüglich dem Jugendamt über die Kinderschutzhotline MV unter der Telefonnummer 0800 – 14 14 007 mitteilen. Soll die Meldung anonym erfolgen, ist dies gegenüber der Kinderschutzhotline zu benennen.

**Hinweis:** Für Träger, bei denen keine Fachkräfte gem. § 72 SGB VIII tätig sind, gilt diese Vereinbarung ab § 9 weiter.

## § 3 HANDLUNGSSCHRITTE

- (1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung bzw. der Vereinsführung mit. Durch interne Regelung des Trägers wird die zuständige Leitung genauer bestimmt. Bei Unsicherheiten in der Beurteilung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden.
- (2) Werden einer Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt, so hat sie im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in einer kollegialen Beratung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzu zu ziehen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung des Kindes in alters- und entwicklungsgerechter Form.
- (3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.
- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z.B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.



- (5) Der Träger unterrichtet unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.
- (6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.
- (7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.
- (8) Besteht akuter Handlungsbedarf, bei dem ein sofortiges Hinzuziehen des Jugendamtes zur Abwendung der Gefahr erforderlich erscheint, bleibt das Überspringen einzelner Handlungsschritte unbenommen. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information an das Jugendamt zwingend erforderlich. Das Jugendamt stellt die ständige Erreichbarkeit sicher.

## **§ 4 BETEILIGUNG EINER INSOWEIT ERFAHRENEN FACHKRAFT AN DER EINSCHÄTZUNG DES GEFÄHRDUNGSRISIKOS**

- (1) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft mindestens über folgende Qualifikationen verfügen:
  - Einschlägige Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin)
  - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, Kenntnis der Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdungen
  - Kenntnis der Dynamiken von Gewalt gegen Kinder sowohl in den familiären Beziehungen als auch in den Hilfebeziehungen
  - Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei u.Ä., Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen
  - Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit Kompetenzen in Supervision und Coaching
  - Persönliche Eignung (z.B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit, Selbstreflexion)
  - Kenntnisse über spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
- (2) Verfügt der Träger über keine eigenen insoweit erfahrenen Fachkräfte im Sinne des § 4 Abs. 1, kann er auf die insoweit erfahrenen Fachkräfte des Jugendamtes zurückgreifen. Ist die insoweit erfahrene Fachkraft Mitarbeiterin des Jugendamtes, sollten die fallbezogenen Daten im Sinne des § 64 Abs. 2a SGB VIII zur Gewährleistung des gesetzlich normierten zweistufigen Verfahrens nach § 8a SGB VIII strikt anonymisiert bzw. pseudonymisiert werden.

## **§ 5 INHALT UND UMFANG DER MITTEILUNG AN DAS JUGENDAMT**

- (1) Kann der Gefährdung durch die Inanspruchnahme von Hilfen nicht entgegengewirkt werden, sind dem Jugendamt, soweit dem Träger bekannt, unverzüglich (noch am selben Tag) folgende Daten mitzuteilen:
  - Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen, Telefonkontaktdaten
  - Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigter, Telefonkontaktdaten



- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
  - Dokumentation der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und das Ergebnis
  - bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
  - Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung
  - beteiligte Fachkräfte sowie die insoweit erfahrene Fachkraft, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen
  - weitere Beteiligte oder Betroffene
- (2) Die Mitteilung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalles erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen.
- (3) Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, muss der Träger seine Handlungsweise (Meldung an das Jugendamt) den Erziehungsberechtigten mitteilen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (4) Dem Träger ist auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Einganges der Meldung zu übermitteln.

## § 6 DOKUMENTATION

Kann die Gefährdung durch die Einrichtung bzw. den Dienst abgewendet werden, sollte der Träger folgende Daten in seinen Unterlagen dokumentieren:

- beteiligte Fachkräfte und die insoweit erfahrene Fachkraft
- zu beurteilende Situation
- tragende Gründe und Ergebnis der Gefährdungseinschätzung
- weitere Entscheidungen
- Festlegungen der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

## § 7 QUALITÄTSENTWICKLUNG UND -SICHERUNG

- (1) Der Träger entwickelt ein trägerspezifisches Kinderschutzkonzept mit Aussagen zur Qualitätssicherung, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können.
- (2) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse zu sorgen. Diese Maßnahmen sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.
- (3) Um eine Optimierung von Risikoeinschätzungen und Verfahrensabläufen zu erreichen, erfolgen zwischen dem Jugendamt und dem Träger regelmäßige gemeinsame Auswertungen (mind. 1mal jährlich) der Fälle von Kindeswohlgefährdungen.
- (4) Auf Grundlage dieser Vereinbarung können Nebenabreden zu Fortbildungsangeboten für die Fachkräfte des Trägers getroffen werden, die zur kompetenten Wahrnehmung des Schutzauftrages als sinnvoll und notwendig erachtet werden.

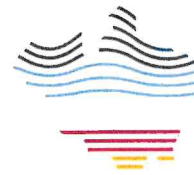


## § 8 DATENSCHUTZ

- (1) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 SGB X).
- (2) Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten) zu beachten.

## § 9 TÄTIGKEITSAUSSCHLUSS EINSCHLÄGIG VORBESTRAFTER PERSONEN GEM. § 72A SGB VIII

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er nach § 72a SGB VIII keine Person mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder – und Jugendhilfe beschäftigt, betraut oder vermittelt, die wegen einer in dieser Vorschrift aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Der Träger verpflichtet sich daher, von allen in diesem Bereich neu einzustellenden hauptamtlich beschäftigten Personen die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) und von Personen aus dem europäischen Ausland ein sogenanntes Europäisches Führungszeugnis zu verlangen. Ferner verpflichtet er sich, von allen derzeit hauptamtlich in diesem Bereich beschäftigten Personen ebenfalls ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen.
- (3) Der Träger verpflichtet sich zudem, sich von den beschäftigten Personen im Abstand von 2 Jahren ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorlegen zu lassen. Von den in diesem Bereich beschäftigten Personen aus dem europäischen Ausland verlangt der Träger im Abstand von 2 Jahren ein sog. Europäisches Führungszeugnis nach § 30b BZRG.
- (4) Der Träger verpflichtet sich dazu, sich von den neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden dann erweiterte Führungszeugnisse gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen, wenn die durch sie ausgeführten Tätigkeiten (Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Beschäftigung, Beratung, Anweisung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen) aufgrund von Art, Dauer und Intensität des Kontaktes die Vorlage bzw. die Einsichtnahme notwendig machen. Von den neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden aus dem europäischen Ausland verlangt der Träger ein sog. Europäisches Führungszeugnis nach § 30b BZRG. Die Einsichtnahme des Trägers in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ist hierbei im Abstand von jeweils 2 Jahren zu wiederholen.
- (5) Der freie Träger verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII zu berücksichtigen. Eine Weitergabe der erhobenen Daten ist unzulässig.
- (6) Bezüglich der durch die Einsichtnahme entstehenden Kosten wird folgendes vereinbart: Die Kosten für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses der bei dem Träger beschäftigten Personen sind von den beschäftigten Personen bei der Neueinstellung selbst zu tragen.
- (7) Für ehrenamtlich Tätige besteht auf Antrag die Möglichkeit der Gebührenbefreiung. Genaueres ist im Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (KVKostG) und den dazu gehörenden Anlagen sowie im Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes für Justiz (siehe Anlage) geregelt.



## § 10 INKRAFTTRETEN, BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG, SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vereinbarungspartner in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Güstrow den, 6. Februar 2024

\_\_\_\_\_  
Leiterin des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe

\_\_\_\_\_  
Leiter des Amtes für Jugend und Familie

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift der/des Unterschriftsberechtigten des Trägers